

ANFRAGE von Renata Grünenfelder (SP, Zürich), Judith Stofer (AL, Dübendorf), Elisabeth Pflugshaupt (SVP, Gossau), Linda Camenisch (FDP, Wallisellen), Michael Bänninger (EVP, Winterthur), Jeannette Büsser (Grüne, Horgen) und Josef Widler (Die Mitte, Zürich)

Betreffend Regelung der Pikettentschädigungen für Geburts- und Wochenbettleistungen selbstständig praktizierender Hebammen im Kanton Zürich

Wöchnerinnen verlassen tendenziell immer früher nach der Geburt das Spital. Dies erhöht die kurzfristigen Einsätze und damit die Pikettleistung der nachbetreuenden Hebammen in eigener fachlicher Verantwortung zu Hause¹. Der erste Wochenbettbesuch muss aufgrund der vulnerablen Situation von Mutter und Kind meist noch am gleichen Tag nach dem Austritt aus dem Spital geleistet werden. Die Kosten für Pikettleistungen für Hausgeburten und Wochenbett werden von der obligatorischen Krankenversicherung nicht übernommen. Im Kanton Zürich entschädigen 86% der Gemeinden die Pikettdienste von selbstständig praktizierenden Hebammen heute freiwillig zu unterschiedlichen Tarifen. In den anderen Gemeinden müssen die Familien die Kosten der Pikettleistungen selbst tragen. Dies führt dazu, dass sich Familien mit kleineren Einkommen eine Hebamme nicht leisten können. Die heutige Situation führt zu Ungleichheiten im Zugang zur Gesundheitsversorgung innerhalb des Kantons.

Die Leistungen von *selbstständig praktizierenden* Hebammen, insbesondere im Geburts- und Wochenbettbereich, sind eine wichtige Säule der versorgungsnahen medizinischen Betreuung von Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen. Eine klare, kantonale gültige Regelung zur finanziellen Abgeltung von Pikettleistungen würde finanzielle Hürden für Familien abbauen und Planungssicherheit für Hebammen schaffen.

Vor diesem Hintergrund ersuchen wir Sie um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche kantonalen Gesetze oder Verordnungen regeln derzeit die Abgeltung von Pikettleistungen für Hausgeburten und Wochenbettbetreuung durch selbstständig praktizierende Hebammen im Kanton Zürich?
2. Plant der Regierungsrat, eine kantonale gesetzliche Grundlage zu schaffen, die eine einheitliche und flächendeckende Pikettentschädigung sicherstellt, vergleichbar mit Basel-Stadt, Graubünden oder Bern?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, die finanzielle Abgeltung der Pikettleistungen von Hebammen gerecht und einheitlich zu gestalten, sodass die Kosten nicht direkt von den Familien getragen werden müssen?
4. Erwägt der Regierungsrat, diese Pikettleistungen zukünftig aus kantonalen Mitteln zu finanzieren z. B. über Gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL)?

Renata Grünenfelder
Judith Stofer
Elisabeth Pflugshaupt
Linda Camenisch
Michael Bänninger
Jeannette Büsser
Josef Widler

¹ Quelle ausführlicher Statistikbericht der ambulanten Hebammenleistungen der Schweiz 2024, Prof. Dr. Susanne Grylka, Dr. Katrin Gille